



Basel, im Februar 2020

Was ist ein Wertpapierhaus?

1. Einleitung

Am 1. Januar 2020 sind das neue Finanzinstitutsgesetz, das FINIG, sowie die Ausführungsverordnungen dazu, die FINIV, in Kraft getreten. Der 4. Abschnitt des 2. Kapitels des FINIG trägt den Titel „Wertpapierhäuser“ und regelt in den Art. 41 bis 51 die spezifischen regulatorischen Anforderungen an diesen Regulierungsstatus. Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Bewilligungspflicht und die Organisation, welche auch für alle weiteren dem FINIG unterstellten Finanzinstitute, die da sind Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen, werden in den Art. 5 ff. FINIG geregelt.

2. Was ist also ein Wertpapierhaus?

Gemäss Art. 41 FINIG gilt als Wertpapierhaus, wer gewerbsmässig (a) in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten handelt, (b) für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und dadurch entweder die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts gefährden könnte oder als Mitglied eines Handelsplatzes tätig ist; oder (c) für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellt (Market Maker).

In Verbindung mit dem Begriff „Effekten“ erscheint diese Definition des Begriffs „Wertpapierhaus“ durchaus vertraut. Dieser Schein trägt nicht, es handelt sich im Wesentlichen um nichts anderes als den altbekannten „Effekthändler“ aus dem Börsengesetz, dem BEHG, welches mit dem Inkrafttreten des FINIG verschwinden wird. Die Regulierung der Effekthändlertätigkeit wird mit anderen Worten vom BEHG in das FINIG verschoben, mit einigen Anpassungen in der Begriffsdefinition und mit leicht erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Bewilligung und Regulierung. Diese werden hiernach kurz aufgezeigt.

Im Ergebnis wird der Effekthändler damit neu als Wertpapierhaus bezeichnet. Aus diesem Grund hat sich der Verband Schweizer Effekthändler, VSE, an der Generalversammlung vom 17. September 2019 in Verband Schweizer Wertpapierhäuser, VSW, umbenannt.

Nicht konsequent war hingegen der Gesetzgeber, der den Begriff „Effekten“ beibehalten hat und ihn im FIDLEG weiterhin mit der Definition „vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten“ erfasst; dies als Randnotiz.

3. Bewilligungsvoraussetzungen Wertpapierhaus

Wertpapierhäuser benötigen weiterhin eine Bewilligung der FINMA und sind der Aufsicht der FINMA unterstellt. Anspruch auf die Bewilligung hat, wer als Wertpapierhaus die im FINIG festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen, welche für alle dem FINIG unterstellten Institute gelten, sowie die für Wertpapierhäuser anwendbaren besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 41 ff. FINIG erfüllt.

Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen sehen zusammengefasst vor,

- dass angemessene Regeln zur Unternehmensführung bestehen;
- dass die Organisation die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gewährleistet;
- dass Risiken, einschliesslich Rechts- und Reputationsrisiken identifiziert, gemessen, gesteuert und überwacht werden;
- dass wirksame interne Kontrollen bestehen;
- dass das Wertpapierhaus tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;



- dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- dass die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und eine umsichtige und solide Geschäftstätigkeit gewährleisten; und
- dass das Wertpapierhaus, wie bisher, über ein Mindestkapital von CHF 1,5 Mio. verfügt.

Mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit müssen sich auch Wertpapierhäuser neu einer Ombudsstelle anschliessen. Neu ist auch die explizite Erwähnung der Einrichtung eines Risikomanagements und eines Internen Kontrollsystems in den Bewilligungsvoraussetzungen. Beides hat die FINMA in ihrer Praxis als Teil einer angemessenen Organisation bislang bereits auch von Effektenhändlern verlangt. Die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen trotz angepasstem Wortlaut weitgehend den bisherigen Anforderungen.

Mit der Bewilligung als Wertpapierhaus kann ein solches selber oder bei Dritten Konten für Kunden zur Abwicklung des Handels mit Effekten führen und im Umfang dieser Tätigkeit gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen. Die Bewilligung erlaubt auch, Effekten bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufzubewahren, gewerbsmässig Effekten, fest oder in Kommission zu übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anzubieten sowie gewerbsmässig Derivate zu schaffen und öffentlich auf dem Primärmarkt anzubieten.

4. Bewilligungskaskade

Das FINIG sieht neu eine sogenannte Bewilligungskaskade vor, welche unter anderem Wertpapierhäuser auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee ermächtigt, ohne dass hierfür um zusätzliche Bewilligungen bei der FINMA nachgesucht werden muss.

In dieser Bewilligungskaskade steht die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank im Sinne des Bankengesetzes auf der obersten Stufe und schliesst die Tätigkeit als Wertpapierhaus, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee mit ein, aber nicht eine solche als Fondsleitung. Die Bewilligung zur Tätigkeit als Fondsleitung ermächtigt ihrerseits auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen und als Vermögensverwalter, und jene für Verwalter von Kollektivvermögen auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter.

5. Aufsicht Wertpapierhäuser

Wie bisher haben die Wertpapierhäuser Vorschriften über Eigenmittel und Risikoverteilung einzuhalten; im Unterschied zum BEHG wird neu auch das Halten von angemessener Liquidität vorgeschrieben. Angemessene Eigenmittel und Liquidität müssen dabei einzeln wie auch auf konsolidierter Basis gehalten werden.

In der FINIV wird sodann differenziert zwischen Wertpapierhäusern, welche Konten für Kunden führen und solchen, die dies nicht tun. Für letztere wird das Eigenmittelerfordernis vereinfacht im Verhältnis zu den Fixkosten festgelegt, während Wertpapierhäuser mit Kundenkonten die Vorschriften der Eigenmittelverordnung einzuhalten haben und somit gleichen Anforderungen wie Banken unterliegen. In der Regel dürften dabei Wertpapierhäuser das Regime für Kleinbanken beanspruchen und von entsprechenden Erleichterungen profitieren.

Die gleiche Differenzierung wird in Bezug auf das Halten von genügender Liquidität vorgenommen. Von Wertpapierhäusern ohne Kundenkonten wird verlangt, ihre Mittel so anzulegen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Für solche mit Kundenkonten gelten die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung.

In Bezug auf die Rechnungslegung wird weiterhin auf die Vorschriften des Bankengesetzes hingewiesen, welche somit sinngemäss gelten.



Ebenfalls wie bisher haben Wertpapierhäuser ihre Aufträge und die getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzuzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung erforderlich sind, sowie die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. Die entsprechenden Bestimmungen sind deckungsgleich mit den Vorschriften des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FINFRAG) für die Aufzeichnungs- und die Meldepflicht von Teilnehmern an Börsen und Multilateralen Handelssystemen.

Unverändert ist auch, dass die Wertpapierhäuser eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung nach Art. 24 FINMAG zu beauftragen haben. Die Wertpapierhäuser haben ihrer Geschäftsbücher und ihre interne Dokumentation so auszugestalten, dass sich die Prüfgesellschaft ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit machen kann.

Schliesslich haben Wertpapierhäuser der FINMA vorgängig zu melden, wenn sie beabsichtigen im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung zu errichten, zu erwerben oder aufzugeben oder eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft zu erwerben oder zu veräussern.

Für Wertpapierhäuser gelten zudem auch die Verhaltensregeln des neuen FIDLEG, welches ebenfalls auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist und welches das Anbieten und den Vertrieb von Finanzinstrumenten und von Finanzdienstleistungen regelt. Das FIDLEG regelt weitgehend die gleichen Themen wie die europäische MiFID und orientiert sich auch an dieser. Die Verhaltensregeln des FIDLEG schreiben zusammengefasst Informationspflichten und Dokumentationspflichten vor, verlangen, dass dem Kunden nur für ihn angemessene und geeignete Produkte und Dienstleistungen erbracht werden, dass die grösstmöglichen Anstrengungen unternommen werden, um für den Kunden die bestmögliche Ausführung von Börsengeschäften zu erreichen, und dass Interessenkonflikte offengelegt und gelöst werden. Je nach Art des Kunden, gelten diese Anforderungen differenziert. Das Gesetz schreibt daher ferner vor, die Kunden in Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden einzuteilen. Privatkunden kommt dabei das höchste Schutzniveau zu.

6. Übergangsrecht

Effektenhändler, welche bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung für die Tätigkeit als Effektenhändler verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung nach dem FINIG. Sie sind ab dem 1. Januar 2020 Wertpapierhäuser und sie müssen die Anforderungen des FINIG innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen, d.h. bis Ende 2020. Der Anschluss an eine Ombudsstelle hat innerhalb eines halben Jahres nachdem die FINMA eine solche, welche auch für Wertpapierhäuser zuständig ist, anerkannt hat, zu erfolgen.

7. Neu der Aufsicht unterstellte Institute

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung des FINIG unabhängige Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen und Trustees sowie bestimmte Handelsprüfer nach dem Edelmetallkontrollgesetz neu einer Aufsicht unterstellt werden. Auch fallen die bisher von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) zugelassenen Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen neu unter die Aufsicht der FINMA. Zudem werden die bisher nach dem KAG regulierten Asset Manager für Kollektiven Kapitalanlagen inskünftig auch vom FINIG erfasst.

Diese neu nach dem FINIG regulierten Finanzinstitute werden von der FINMA bewilligt. Für allfällige aufsichtsrechtliche Enforcement-Verfahren und Sanktionen bezogen auf diese Institute ist ebenfalls die FINMA zuständig. Die laufende Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer wird hingegen durch Aufsichtsorganisationen ausgeübt werden, welche von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt werden. Die Aufsicht der Aufsichtsorganisationen umfasst dabei auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach dem Geldwäschereigesetz. Diese Aufgabe haben in diesem Bereich bisher Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz wahrgenommen.



Die neu einer Bewilligungspflicht unterliegenden Finanzinstitute, wie namentlich die unabhängigen Vermögensverwalter, müssen sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des FINIG bei der FINMA melden und innert dreier Jahre den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einreichen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

8. Handlungsbedarf

Wertpapierhäuser, welche bislang als Effekthändler bewilligt waren, benötigen, wie erwähnt, keine neue oder zusätzliche Bewilligung und müssen sich auch nicht bei der FINMA melden. Hingegen müssen sie analysieren, inwieweit allenfalls in der Organisation und in Bezug auf Risikomanagement, Interne Kontrollen, Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften Lücken im Vergleich zu den Anforderungen des FINIG bestehen könnten. Es ist sicherzustellen, dass bis Ende 2020 die Anforderungen des FINIG erfüllt sind.

Neu der Aufsicht unterstellte Finanzinstitute haben, wie erwähnt, sich bis Ende Juni 2020 bei der FINMA zu melden und bis Ende 2023 ein Bewilligungsgesuch gemäss ihrer Geschäftstätigkeit einzureichen.

Für allfällige Fragen und Beratungen im Zusammenhang mit dem FINIG steht Ihnen unser Vorstandsmitglied und Präsident, Rechtsanwalt Dr. Marcel Aellen, Advokatur Aellen, gerne zur Verfügung (marcel.aellen@advokatur-aellen.ch oder 031 351 02 15).